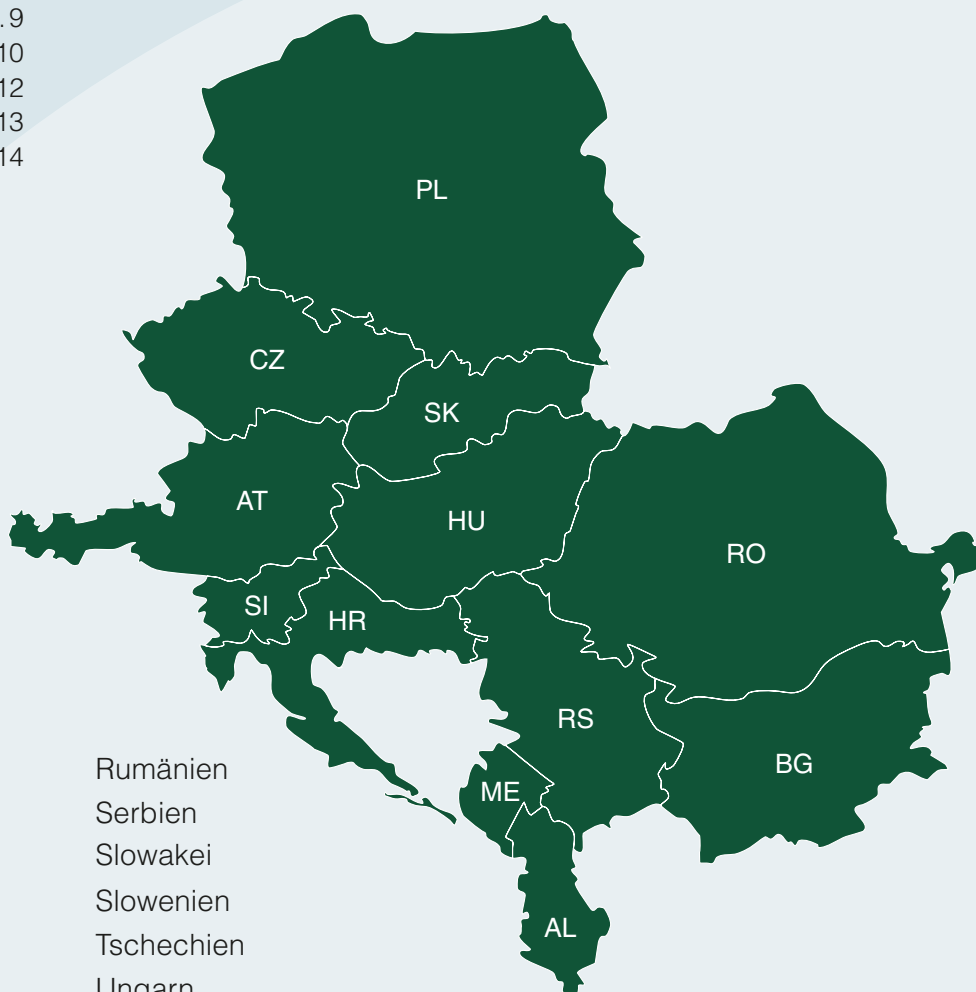


STEUERLANDSCHAFT 2024: AKTUELLE ENTWICKLUNGEN IN CEE- UND SEE-LÄNDERN IM FOKUS

Im Jahr 2024 treten Veränderungen im Bereich der Steuern, Abgaben und Sozialbeiträge in CEE und SEE in Kraft. Dieser Newsletter behandelt maßgebliche Änderungen, die ab dem Jahr 2024 gelten.

TPA bietet einen umfassenden Überblick über die bedeutendsten steuerlichen Neuerungen in den folgenden CEE- und SEE-Ländern:

1. Bulgarien.....	2
2. Kroatien.....	3
3. Montenegro.....	4
4. Österreich.....	5
5. Polen.....	7
6. Rumänien.....	8
7. Serbien.....	9
8. Slowakei.....	10
9. Slowenien.....	12
10. Tschechien.....	13
11. Ungarn.....	14



Albanien	Rumänien
Bulgarien	Serbien
Kroatien	Slowakei
Montenegro	Slowenien
Österreich	Tschechien
Polen	Ungarn

1. Bulgarien

Allgemeine Steuerinformationen

Nach einem politisch turbulenten Jahr 2022 hat Bulgarien seit Sommer 2023 eine stabile Regierung. Trotz der potenziell instabilen Lage hat das bulgarische Parlament seine gesetzgeberische Tätigkeit wieder aufgenommen, darunter auch einige steuerliche Änderungen. Bei diesen Steueränderungen handelt es sich größtenteils um eine Feinabstimmung der bestehenden Regelungen, die in vielen Fällen im Zusammenhang mit den festgestellten Verstößen gegen EU-Vorschriften stehen.

Trotz politischer Spekulationen gibt es derzeit keine ernsthaften Anzeichen für drastische Änderungen der allgemeinen steuerlichen Rahmenbedingungen des Landes. Es wird erwartet, dass die Körperschaftsteuer und die Einkommensteuer für natürliche Personen auf dem derzeitigen Niveau von 10 % bleiben.

Dennoch hat die derzeitige Regierung einige Maßnahmen ergriffen, um Druck auf die Unternehmen auszuüben:

- Steuererhebung
 - durch die Einführung zusätzlicher vierteljährlicher Berichtspflichten für Unternehmen, die in ihrer Bilanz Barmittel, Forderungen gegenüber Aktionären, Managern und Mitarbeitern (einschließlich Darlehen) von mehr als 50.000 BGN (25.600 EUR) ausweisen.
- Vereinfachung der Kontrolle von Warenbewegungen mit hohem Steuerrisiko (z.B. Zucker, Fleisch, Milch, Öle etc.)
 - Unternehmen müssen jede Bewegung/jeden Transport solcher Waren auf einer Online-Plattform der Steuerbehörde melden und erhalten für jede Bewegung eine eindeutige Identifikationsnummer zu Kontrollzwecken. Dies gilt für Transporte zwischen Bulgarien und EU-Ländern, für Importe und Exporte aus Bulgarien und für innerstaatliche Transporte auf bulgarischem Gebiet. Die Sozialversicherungsbeiträge für 2024 bleiben derzeit auf dem Niveau von 2023
 - insgesamt 32,7 % des Bruttoeinkommens, verteilt auf Arbeitnehmer und Arbeitgeber im Verhältnis 40:60. Die maximale Sozialversicherungsbemessungsgrundlage (Beitragsbemessungsgrenze) für 2024 beträgt 3.750 BGN.

Körperschaftsteuer

Die Frist für die Einreichung der jährlichen Körperschaftsteuererklärung für 2023 bleibt im Jahr 2024 unverändert, nämlich zwischen dem 1. März und dem 30. Juni 2024. Die Frist für die Einreichung des Jahresabschlusses für 2023 ist der 30. September 2024.

Persönliche Einkommensteuer

Die Frist für die Einreichung der jährlichen persönlichen Einkommensteuererklärung bleibt im Jahr 2023 unverändert. Diese Frist liegt zwischen dem 1. Jänner und dem 30. April des Folgejahres. Der gesetzliche Mindestlohn wurde ab dem 01.01.2024 von 780 BGN (399 EUR) auf 933 BGN (477 EUR) erhöht. Nach den jüngsten Gesetzesänderungen beträgt der gesetzliche Mindestlohn für jedes Folgejahr 50 % des durchschnittlichen Bruttolohns für einen Zwölfmonatszeitraum, der die zweite Hälfte des Vorjahres und die erste Hälfte des laufenden Jahres umfasst. Der durchschnittliche Bruttolohn wird bis zum 1. September des laufenden Kalenderjahres ermittelt.

Umsatzsteuer

Eine wichtige Änderung des Umsatzsteuergesetzes ist die Möglichkeit für Unternehmen, die als Lieferanten auftreten, ihre Steuerbemessungsgrundlage um den Betrag uneinbringlicher Forderungen zu berichtigen, indem sie dem Schuldner eine Gutschrift erteilen. Diese Berichtigungen sind an mehrere Bedingungen geknüpft, aber es handelt sich zweifellos um einen gesetzgeberischen Schritt in die richtige Richtung, mit dem das Grundprinzip der Neutralität der Mehrwertsteuer in Fällen uneinbringlicher Forderungen umgesetzt wird.

2. KROATIEN

Gesetz über lokale Steuern

- Der Einkommenssteuerzuschlag wird abgeschafft
- Die Steuer für Ferienwohnungen beträgt zwischen 0,60 und 5,00 Euro/m²
- Die Gebietskörperschaften legen die Einkommenssteuersätze für die jährlichen Steuern innerhalb der gesetzlich festgelegten Grenzen fest.

Umsatzsteuer

- Kann der Unternehmer eine Forderung länger als ein Jahr nicht oder nur teilweise eintreiben, hat er Anspruch auf Rückerstattung.
- Der Schwellenwert für die Eintragung in das Register der umsatzsteuerpflichtigen Unternehmer wird auf 40.000,00 EUR angehoben.
- Steuerpflichtige, deren umsatzsteuerpflichtige Lieferungen von Gegenständen und Dienstleistungen im Jahr 2023 weniger als 110.000,00 EUR betragen, können bis zum 15. Januar 2024 einen Antrag für den Veranlagungszeitraum vom ersten bis zum letzten Tag des Quartals stellen.

Persönliche Einkommensteuer

- Der persönliche Freibetrag beläuft sich auf 560,00 EUR.
- Der Betrag des persönlichen Freibetrags für Unterhaltsberechtigte und Behinderte wird durch Anwendung des Koeffizienten auf den persönlichen Grundfreibetrag erhöht.
- Die Schwelle für die Anwendung eines höheren Einkommenssteuersatzes liegt bei 50.400,00 EUR (4.200,00 EUR pro Monat).
- Der Einkommenssteuerzuschlag wird abgeschafft
- Die derzeit vorgeschriebenen Einkommenssteuersätze werden von 10 % auf 12 %, von 20 % auf 24 % und von 30 % auf 36 % erhöht.
- Für Trinkgelder bis zur vorgeschriebenen Höhe ist keine Einkommensteuer zu zahlen; Trinkgelder, die die vorgeschriebene Höhe übersteigen, sind als sonstige Einkünfte mit einem Steuersatz von 20% zu versteuern (Steuerberechnung ohne Beiträge).

Beiträge

- Die monatliche Beitragsbemessungsgrundlage für die erste Säule der Pensionsversicherung (MIO I) wird reduziert (bei einem Bruttogehalt bis 700,00 Euro beträgt der fixe Beitrag 300,00 Euro, bei Gehältern von 700,01 bis 1.300,00 Euro wird der Beitrag stufenweise reduziert).
- Änderung des Fälligkeitsdatums der Beitragspflicht für sonstige Tätigkeiten (vom Datum der Abgabe der Steuererklärung auf das Datum des letzten Tages der Abgabefrist für die Steuererklärung)

Körperschaftsteuer

- Abschaffung der Quellensteuer auf Marktforschungsleistungen, Steuer- und Unternehmensberatungleistungen und Wirtschaftsprüfungsleistungen
- Ab dem 1. Januar 2024 wird die Verpflichtung zur Zahlung der Körperschaftsteuer spätestens vier Monate nach Ablauf des Zeitraums fällig, für den die Körperschaftsteuer festgesetzt wurde, wenn die Steuererklärung eingereicht wird.

3. Montenegro

Körperschaftsteuer (CIT)

In Montenegro unterliegen gewinnorientierte Unternehmen und Zweigniederlassungen der Körperschaftsteuer. Der Steuersatz der CIT entspricht dem progressiven Körperschaftsteuersatz:

- bis EUR 100.000,00 - Steuersatz 9%;
- von EUR 100.000,01 bis EUR 1.500.000,00 (EUR 9.000,00 +12% auf den Betrag über EUR 100.000,01)
- über EUR 1.500.000,01 (EUR 177.000,00 +15% auf den Betrag über EUR 1.500.000,01).

Die Vorlage der Verrechnungspreisdokumentation ist in Montenegro verpflichtend.

Steuerliche Verluste können für einen begrenzten Zeitraum von 5 Jahren vorgetragen werden.

Der gesetzliche Quellensteuersatz beträgt 15%. Der Quellensteuer unterliegen Dividenden, Zinsen, Lizenzgebühren, Mieteinnahmen, Veräußerungsgewinne, Beratungsleistungen, Marktforschungsleistungen und Wirtschaftsprüfungsleistungen.

Einkommensteuer (PIT) und Sozialversicherungsbeiträge (SSC)

In Montenegro ansässige Personen müssen Steuern auf ihr weltweites Einkommen zahlen, während nicht ansässige Personen nur Steuern auf ihr in Montenegro erzieltetes Einkommen zahlen müssen.

Einkommenssteuersatz

als persönliches Einkommen - 9%

auf das zu versteuernde Einkommen von EUR 700 bis EUR 1.000 - 15%

auf das zu versteuernde Einkommen über EUR 1.000,01.

Zusätzliche Einkünfte (außer Einkünfte aus nicht selbstständiger Arbeit) müssen in der jährlichen Steuererklärung angegeben werden und unterliegen einem Steuersatz von 9%.

Einkünfte aus nicht selbstständiger Arbeit unterliegen einem Einkommensteuerzuschlag. Als Steuerbemessungsgrundlage werden die Einkünfte aus nicht selbstständiger Arbeit herangezogen und der Steuersatz wird von den Gebietskörperschaften selbst festgelegt.

Der gesetzliche Quellensteuersatz beträgt 15 %.

Obligatorische Sozialleistungen sind Renten- und Invaliditätsversicherung (20,5 %) und Arbeitslosenversicherung (1 %).

Grundsteuer und Grunderwerbssteuer

Gegenstand der Grundsteuer sind die Eigentumsrechte an Immobilien (Gebäude und Grundstücke) von Unternehmen und Privatpersonen sowie die Nutzungsrechte an Immobilien, die dem Staat gehören. Der Steuersatz liegt zwischen 0,25% und 1%.

Der Erwerb von Eigentumsrechten an Grundstücken in Montenegro, einschließlich Kauf, Tausch, Erbschaft, Schenkung, Einlage und Entnahme von Grundstücken aus einer Handelsgesellschaft etc. unterliegt der Grunderwerbsteuer in Höhe von 3 %.

Umsatzsteuer (VAT)

Der normale Umsatzsteuersatz beträgt 21 %, der ermäßigte Satz 7 %.

Als Ort der Lieferung von Gegenständen gilt grundsätzlich der Ort, an dem sich der Gegenstand zum Zeitpunkt des Übergangs der Verfügungsmacht befindet.

Als Ort einer Dienstleistung gilt der Ort, an dem der Empfänger der Dienstleistung seinen Sitz oder eine feste Niederlassung hat, wenn der Leistungsempfänger umsatzsteuerlich registriert ist (B2B-Regel). Wird die Dienstleistung jedoch an nicht umsatzsteuerlich registrierte Personen erbracht, gilt als Ort der Dienstleistung der Ort, an dem der Dienstleistungserbringer ansässig ist. Für bestimmte Dienstleistungen, z.B. Dienstleistungen im Zusammenhang mit einem Grundstück, Beförderungsleistungen, Telekommunikationsdienstleistungen usw., gelten besondere Vorschriften über den Ort der Dienstleistung.

4. Österreich

Tarifstufen und Absetzbeträge

Analog zum Jahr 2023 werden die Tarifstufen der Einkommensteuer und eine Reihe von Absetzbeträgen valorisiert.

- Ab 2024:
Für die Tarifanpassung wurde die Eingangsstufe (=“Existenzminimum“) um 9,6% auf EUR 12.816 und die weiteren Grenzbeträge der jeweiligen Tarifstufen
Stufe 2 (20%): EUR 20.818,
Stufe 3 (30%): EUR 34.513,
Stufe 4 (40%): EUR 66.612,
Stufe 5 (48%): EUR 99.266] angehoben.

- Inflationsanpassung/Valorisierung:
Alleinverdiener- und Alleinerzieherabsetzbetrag, Unterhaltsabsetzbetrag, Kinderabsetzbetrag,
Verkehrsabsetzbetrag, Pensionistenabsetzbetrag

Änderung beim Gewinnfreibetrag

Der Gewinnfreibetrag für Einkommensteuerpflichtige wird erhöht. Der Grundfreibetrag wird auf Gewinne bis EUR 33.000 angehoben, somit können EUR 4.950 (=15% von EUR 33.000) automatisch als Betriebsausgabe abgesetzt werden. Der Maximalbetrag für den investitionsbedingten Gewinnfreibetrag über alle Stufen erhöht sich auf EUR 46.400.

Senkung Mindestkörperschaftsteuer/Flexible Kapitalgesellschaft

Das Mindeststammkapital der GmbH soll von derzeit 35.000 auf 10.000 Euro gesenkt werden. Für gründungsprivilegierte GmbHs entfällt damit die Pflicht zur Aufstockung des Stammkapitals nach zehn Jahren. Zusätzlich soll es eine neue Gesellschaftsform geben, die „Flexible Kapitalgesellschaft“ für die ebenfalls ein Mindestkapital von 10.000 Euro gilt. Die neue Mindestkörperschaftsteuer von 125 Euro pro Quartal soll auch für bestehende GmbHs gelten. Der Mindestbetrag für Stammeinlagen der einzelnen Gesellschafter soll 1 EUR – statt 70 EUR wie bei der GmbH - betragen. Daneben gibt es noch einige andere Spezifikationen in der FlexCo.

Senkung des Körperschaftsteuertarifs

Die Körperschaftsteuer wird im Kalenderjahr 2024 von bisher 24% (in Kalenderjahren vor 2023 in Höhe von 25%) auf 23% gesenkt.

Neuerungen in der Umsatzsteuer

- Umsatzsteuerbefreiung für Photovoltaikmodule
- Gemäß der Regierungsvorlage wird für Lieferungen, innergemeinschaftliche Erwerbe, Einfuhren sowie Installationen von Photovoltaikmodulen an den Betreiber ein befristeter Nullsteuersatz vom 01. Jänner 2024 bis 31.12.2025 eingeführt. Diese Umsatzsteuerbefreiung schließt das Recht auf Vorsteuerabzug nicht aus, vorausgesetzt, dass:
 - die Engpassleistung der Photovoltaikanlage nicht über 35 kwp beträgt oder betragen wird und
 - die Photovoltaikanlage auf oder in der Nähe von Gebäuden betrieben wird, die Wohnzwecken dienen, von Körperschaften öffentlichen Rechts genutzt werden oder von Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen, genutzt werden.

Sonstige Änderungen

- Ab dem 01. Jänner 2024 wird die Dienstgeberabgabe erhöht.
- In den Jahren 2024 und 2025 dürfen Zuschläge für bis zu 18 Überstunden pro Monat bis zu einem Betrag von € 200 steuerfrei ausbezahlt werden.

5. Polen

Körperschaftsteuer (CIT)

- Mindest-Körperschaftsteuer
 - Beginn der Anwendbarkeit der „Mindest-Körperschaftsteuer“ in Höhe von 10 % ausgehend von einer eigens berechneten Steuerbemessungsgrundlage, die für Steuerpflichtige gilt, die einen eigens berechneten Verlust oder eine niedrige Rentabilität aus ihrer betrieblichen Tätigkeit erzielen. Für Steuerpflichtige, deren Steuerjahr vom Kalenderjahr abweicht und vor dem 1. Januar 2024 beginnt und nach dem 31. Dezember 2023 endet, gilt die Nichtanwendbarkeit der „Mindest-CIT“ bis zum Ende dieses Steuerjahres.
- Elektronische Geschäftsbücher in einheitlicher Form SAF-T
 - Die geplante Umsetzung der Verpflichtung, die Geschäftsbücher nach Ablauf des Steuerjahres in einheitlicher Form SAF-T elektronisch an die Steuerbehörde zu übermitteln, gilt noch nicht, wie vor einem Jahr geplant, für das Steuerjahr 2024. Kapitalgesellschaften und Steuerpflichtige, bei denen der Wert der im vorangegangenen Steuerjahr erzielten Einnahmen den Gegenwert von 50 Mio. EUR übersteigt, müssen für das Steuerjahr, das nach dem 31. Dezember 2024 beginnt, bereit sein, die Geschäftsbücher in elektronischer Form zu übermitteln.
- Steuerliche Abschreibung
 - Einführung von Sonderregelungen zur Bestimmung des individuellen Abschreibungssatzes für Kleinst-, Klein- und Mittelunternehmen für selbst geschaffenes Anlagevermögen in Form von Nichtwohngebäuden (Räumlichkeiten) und Bauten, die in die Gruppen 1 und 2 der Klassifizierung des Anlagevermögens fallen und erstmals in das Anlagevermögen des Steuerpflichtigen aufgenommen werden, wenn sich diese Wirtschaftsgüter in einem Gebiet in Gemeinden mit hoher Arbeitslosigkeit befinden, die gleichzeitig Gemeinden mit niedrigem Pro-Kopf-Einkommen sind.
- Befreiung von der Quellensteuer für Pfandbriefe und Anleihen
 - Ab 2024 müssen Steuerpflichtige unter bestimmten Voraussetzungen keine Quellensteuer auf Zinsen oder Abschläge auf Pfandbriefe und Anleihen einbehalten.

Umsatzsteuer

- Umsatzsteuersätze
 - der ermäßigte Umsatzsteuersatz von 0 % wird vorübergehend bis 2024 für die meisten Lebensmittel beibehalten (normalerweise unterliegen sie dem Umsatzsteuersatz von 5 %).
- Einführung des nationalen Systems für elektronische Rechnungen („Krajowy System e-Faktur“, KSeF). Das nationale System für elektronische Rechnungen (KSeF) ist ein landesweites Computersystem, das die Erstellung und den Austausch strukturierter Rechnungen ermöglicht. Das Hauptziel von KSeF besteht darin, den Prozess der Rechnungserfassung in der Wirtschaft zu zentralisieren, indem die Rechnungen an eine zentrale Stelle weitergeleitet werden. Die obligatorische Verwendung von KSeF und „strukturierten Rechnungen“ (im XML-Format) soll ab dem 1. Juli 2024 für alle B2B-Transaktionen gelten. Steuerpflichtige, die von der Umsatzsteuer befreit sind, sind ab dem 1. Januar 2025 zur Verwendung des KSeF verpflichtet.

Bei Nichteinhaltung drohen ab Januar 2025 Strafen in Höhe von bis zu 100 % des sich aus der Rechnung ergebenden Umsatzsteuerbetrags bzw. 18,7 % des ausgewiesenen Bruttobetrags (bei Rechnungen über umsatzsteuerbefreite Tätigkeiten). Ausnahmen von der Pflicht zur Ausstellung „strukturierter Rechnungen“ gelten für Rechnungen an Verbraucher (B2C-Rechnungen), Tickets, die als Rechnungen fungieren, und Rechnungen, die im Rahmen des OSS- und IOSS-Verfahrens ausgestellt werden.

Sonstige Steuern

- Plastiksteuer:
Ab dem 1. Januar 2024 müssen bestimmte Unternehmen, insbesondere im Handel und in der Gastronomie, eine neue Steuer auf die Abgabe von Speisen und Getränken in Einweg-Plastikbehältern erheben.

6. RUMÄNIEN

Körperschaftsteuer / Mindeststeuer des Umsatzes

Ab dem 1. Januar unterliegen Steuerpflichtige mit einem Vorjahresumsatz von mehr als 50 Millionen Euro der Mindestumsatzsteuer, bzw. einer Mindeststeuer des Umsatzes. Die Steuer wird in Höhe von 1 % des Umsatzes berechnet, der sich aus der Differenz zwischen (i) den Gesamteinnahmen und (ii) den steuerfreien Einnahmen und der buchhalterischen Abschreibung der nach dem 1. Januar erworbenen/hergestellten Wirtschaftsgüter ergibt. Ist die von den Steuerpflichtigen für ein bestimmtes Jahr berechnete Körperschaftsteuer niedriger als die Mindestkörperschaftsteuer, so entspricht die von diesen Steuerpflichtigen zu zahlende Körperschaftsteuer der Mindestkörperschaftsteuer.

Für Kreditinstitute und Unternehmen, die im Öl- und Gassektor tätig sind, sieht das Gesetz folgende Sonderregelungen vor:

- Kreditinstitute (rumänische Unternehmen und Zweigniederlassungen ausländischer Unternehmen): unterliegen zusätzlich zur Körperschaftsteuer einer Umsatzsteuer von 2 % (ab 2026 beträgt der zusätzliche Steuersatz 1 %).
- Unternehmen, die im Öl- und Gassektor tätig sind, unterliegen einer zusätzlichen Steuer in Höhe von 0,5 % des Umsatzes.
- Diese Steuern sind bei der Körperschaftsteuer nicht abzugsfähig.

Steuer für Kleinunternehmen

Ab 2024 werden Kleinunternehmen zu folgenden Sätzen besteuert: (i) 1 %, wenn die Einnahmen 60.000 EUR nicht übersteigen und die Tätigkeit nicht unter bestimmte NACE-Codes in den Bereichen IT, HoReCa, Rechtsberatung, Medizin und Zahnmedizin fällt, oder (ii) 3 %, wenn die Einnahmen 60.000 EUR übersteigen oder die Tätigkeit unter bestimmte NACE-Codes in den Bereichen IT, HoReCa, Rechtsberatung, Medizin und Zahnmedizin fällt.

Umsatzsteuer

Ab dem 1. Januar 2024 gelten für eine Reihe von Produkten und Dienstleistungen höhere Umsatzsteuersätze:

- 9 % (statt bisher 5 %) für die Bereitstellung von Wohnraum im Rahmen des sozialen Wohnungsbaus, die Lieferung und Installation von Photovoltaik-, Solarthermie- und Wärmepumpenanlagen, den Zugang zu Sportveranstaltungen usw.
- 19 % (statt 9 %) für die Lieferung von alkoholfreiem Bier und Lebensmitteln mit Zuckerzusatz, deren Gesamtzuckergehalt 10 g je 100 g des Erzeugnisses oder mehr beträgt.
- 19 % (gegenüber 5 %) für den Zugang zu Sportanlagen, Messen, Vergnügungsparks usw.

Einkommensteuer

Ab November 2023 wird das monatliche Bruttoeinkommen von Arbeitnehmern im IT-Sektor, das 10.000 RON übersteigt, mit einem Steuersatz von 10 % besteuert. Diese Maßnahme gilt bis zum 31. Dezember 2028.

Ab 2024 unterliegen Essens- und Urlaubsgutscheine dem Beitrag zur sozialen Krankenversicherung (10 %). Ab demselben Zeitpunkt wird die Obergrenze für die Berechnung des Beitrags zur sozialen Krankenversicherung für Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit von 24 auf 60 Bruttomindestentgelte angehoben.

Ab Juli 2024 wird ein Steuersatz von 70 % auf die bereinigte Steuerbemessungsgrundlage der von den Steuerbehörden festgestellten Einkünfte angewandt, deren Herkunft nicht ermittelt wurde.

System der elektronischen Rechnungsstellung

Das System der elektronischen Rechnungsausstellung für die Lieferung von Waren/Dienstleistungen mit Liefer-/Erfüllungsort in Rumänien ist verpflichtend:

- In Rumänien ansässige Steuerpflichtige, die B2B-Geschäfte oder Geschäfte mit öffentlichen Einrichtungen (außer B2G) durchführen, unabhängig davon, ob sie in Rumänien für USt-Zwecke registriert sind, und
- Nichtansässige, die in Rumänien für USt-Zwecke registriert sind und B2B-Umsätze aufweisen.

7. Serbien

Gesetz über die gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträge, anwendbar ab Januar 2023

- Verlängerung der Anwendung von Steuervergünstigungen für neu eingestellte Personen bis zum 31. Dezember 2024.

Änderungen des Einkommensteuergesetzes (PIT), die ab 1. Januar 2024 gelten

- Verlängerung der Anwendung von Steuervergünstigungen für neu eingestellte Personen bis zum 31. Dezember 2024.
- Der Steuerfreibetrag für die Berechnung der Lohnsteuer wird auf 25.000 RSD (statt bisher 21.712 RSD) erhöht.

Änderungen des Umsatzsteuergesetzes (USt.) ab 1. Januar 2024

- Ein neues, detaillierteres Formular EZPPPDV – Aufzeichnung über den Antrag des Fahrgastes auf Erstattung der Umsatzsteuer. Es ist vorgeschrieben, dass die Daten im EZPPPDV-Formular innerhalb von sieben Tagen nach Ablauf des Veranlagungszeitraums eingereicht werden müssen, sobald das beglaubigte Original des Antrags auf Umsatzsteuererstattung vom Fahrgast eingegangen ist.
- Für Verkäufer, die USt.-Zahler und Fiskalisierungsverpflichtete sind, ist die elektronische Buchführung vorgeschrieben. Sie müssen die Daten in das EZPPPDV-Formular über die Fiskalisierungsanwendung auf dem Portal der Steuerbehörden eingeben.
- Verkäufer, die umsatzsteuerpflichtig sind, aber nicht zur Fiskalisierung verpflichtet sind, führen weiterhin Aufzeichnungen, entweder in Papierform oder in elektronischer Form. Sie verwenden nun das neue EZPPPDV-Formular und sind nicht mehr verpflichtet, Daten in die Portalanwendung der Steuerbehörden einzugeben, es sei denn, sie werden von den Steuerbehörden ausdrücklich dazu aufgefordert.
- Ab dem 31. August 2024 erlegt das Gesetz über die elektronische Rechnungsstellung den Umsatzsteuerzahlern eine neue Verpflichtung auf. Sie müssen die berechnete Vorsteuer in der Lieferkette und die bei der Einfuhr von Waren gezahlte Umsatzsteuer elektronisch erfassen.
- Es wurde eine kürzere Frist für die elektronische USt-Erfassung eingeführt. Nach diesen Änderungen muss die Umsatzsteuer nun innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf des Steuerzeitraums elektronisch erfasst werden, wodurch sich die bisherige Frist von 15 Tagen verkürzt.

Ab dem 1. Januar 2024 geltende Änderungen des Vermögensgesetzes

- Eine Steuerbefreiung für die Grunderwerbssteuer wird für den Fall eingeführt, dass ein ausländischer Staat unter der Bedingung der Gegenseitigkeit Immobilien für den Bedarf seiner diplomatisch-konsularischen Vertretung erwirbt.
- Der Termin, ab dem die Gemeinden für die Festsetzung, Erhebung und Prüfung der Erbschafts- und Schenkungssteuer sowie der Steuer auf die Übertragung absoluter Rechte zuständig sind, wurde auf den 1. Januar 2025 verschoben. Bis zu diesem Zeitpunkt werden die Steuerbehörden weiterhin für die Festsetzung, Erhebung und Prüfung dieser Steuern zuständig sein.

8. Slowakei

Änderungen des Einkommensteuergesetzes

- eine Mindeststeuer auf die Einkünfte von Körperschaften, die so genannte „Steuerlizenz“, wird eingeführt:
 - der Mindestbetrag wird bezahlt, wenn das Unternehmen einen steuerlichen Verlust erwirtschaftet oder seine in der Körperschaftssteuererklärung berechnete Steuerschuld niedriger ist als der festgelegte Mindeststeuerbetrag. Die Mindeststeuer (nach Abzug der Steuerfreibeträge und der im Ausland gezahlten Steuern) richtet sich nach dem im jeweiligen Veranlagungszeitraum erzielten steuerpflichtigen Einkommen wie folgt:
 - wenn das zu versteuernde Einkommen 50.000 EUR nicht übersteigt, wird die Mindeststeuer in Höhe von 340 EUR fällig;

- wenn das steuerpflichtige Einkommen den Betrag von 50.000 EUR übersteigt und den Betrag von 250.000 EUR nicht übersteigt, wird die Mindeststeuer in Höhe von 960 EUR fällig;
- wenn das zu versteuernde Einkommen 250.000 EUR übersteigt und 500.000 EUR nicht übersteigt, wird die Mindeststeuer in Höhe von 1.920 EUR fällig;
- bei steuerpflichtigem Einkommen von mehr als 500.000 EUR beträgt der Mindeststeuersatz 3.840 EUR
- eine positive Abweichung zwischen der Mindeststeuer und der in der Steuererklärung ausgewiesenen Steuer kann über einen Zeitraum von drei aufeinanderfolgenden Steuerjahren nach dem Jahr, in dem die Mindeststeuer bezahlt wurde, zur Minderung der Steuerschuld verwendet werden. Die Mindeststeuer kann nur auf den Teil der Steuerschuld angerechnet werden, der die Mindeststeuer übersteigt;
- die Mindeststeuer wird zum ersten Mal für den am 1. Januar 2024 beginnenden Veranlagungszeitraum angewandt.
- für die Veranlagungszeiträume ab dem 1. Januar 2024 wird die Schwelle des steuerpflichtigen Einkommens für die Anwendung des ermäßigten Körperschaftsteuer- und Einkommensteuersatzes für Selbstständige in Höhe von 15 % von 49.790 EUR auf 60.000 EUR erhöht;
- der persönliche Einkommenssteuersatz auf Dividenden, Liquidationsüberschüsse einer Handelsgesellschaft oder einer Genossenschaft und Abfindungsanteile wird von 7% auf 10% erhöht. Dies gilt für Dividenden, die in Besteuerungszeiträumen ab dem 1. Januar 2024 erwirtschaftet werden, für den Liquidationsüberschuss, wenn das Unternehmen oder die Genossenschaft ab dem 1. Januar 2024 in Liquidation geht oder wenn ein Gericht beschließt, das Unternehmen ab dem 1. Januar 2024 aufgrund eines Konkurses aufzulösen, und für einen Abfindungsanteil, wenn dieser auf einem mittels Jahresabschlusses festgestellten Ergebnis für Abrechnungszeiträume ab dem 1. Januar 2024 beruht;
- Sachleistungen, die ein Arbeitnehmer in Form von Belegschaftsaktien oder Anteilen an einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung erhält, sind von der Steuer befreit, sofern bestimmte gesetzliche Bedingungen erfüllt sind (dasselbe gilt für Aktien, die das Unternehmen seinem Lieferanten (einer natürlichen Person) zur Verfügung stellt);
- In der Slowakei gelten neue Regeln zur Begrenzung des steuerlich absetzbaren Zinsaufwands („Zinsbegrenzungsregeln“) für Darlehensverträge oder Änderungen bestehender Verträge, die ab 2024 abgeschlossen werden. Wenn der Betrag der Nettozinskosten 3.000.000 EUR übersteigt, muss die Körperschaftssteuerbemessungsgrundlage um den Betrag erhöht werden, um den die Nettozinskosten 30 % der Steuerbemessungsgrundlage zuzüglich der Nettozinskosten und der steuerlichen Abschreibungen übersteigen. Unter Nettozinskosten ist der Betrag zu verstehen, um den die steuerlich abzugsfähigen Zinsaufwendungen die steuerpflichtigen Zinserträge in dem betreffenden Steuerzeitraum übersteigen. Zinsaufwendungen, die aufgrund von Zinsbegrenzungsregeln als steuerlich nicht abzugsfähig behandelt werden, können die Steuerbemessungsgrundlage in den folgenden 5 Veranlagungszeiträumen verringern, sofern die Zinsbegrenzungsregeln in diesen Zeiträumen eingehalten werden. Diese Regeln gelten nicht für Finanzinstitute und Unternehmen, deren verbundene Parteien ausschließlich natürliche Personen sind.

Änderungen der Umsatzsteuer

Die wichtigsten Änderungen, die ab dem 1. Januar 2024 in Kraft treten, sind die folgenden:

- wird eine neue vierteljährliche Aufzeichnungspflicht für lokale Zahlungsdienstleister eingeführt, über die Zahlungen für gelieferte Waren oder erbrachte Dienstleistungen. Die Aufzeichnungspflicht besteht nur, wenn der Ort der Lieferung in der EU liegt und wenn die Grenze von 25 Zahlungen in einem Quartal an einen einzigen Lieferanten (Zahlungsempfänger) überschritten wird.
- der Mehrwertsteuersatz für alkoholische Getränke mit einem Alkoholgehalt von mehr als 0,5 Volumenprozent, die in Gaststätten und Verpflegungseinrichtungen ausgeschenkt werden, wird von 10 % auf 20 % erhöht

Änderungen des Steuerverwaltungsgesetzes

Die wichtigsten Änderungen, die ab dem 1. Januar 2024 in Kraft treten, sind die folgenden:

- Bei der Verhängung von Strafen wird eine so genannte „zweite Chance“ eingeführt, bei der die Steuerverwaltung für den ersten Verstoß gegen die Abgabenordnung keine Strafe verhängt, die innerhalb eines bestimmten Zeitraums festgelegt werden kann, sondern das Steuersubjekt zunächst auffordert, seinen Verpflichtungen nachzukommen, zusammen mit einer Warnung, dass bei einem weiteren Verstoß eine Strafe verhängt wird. Die Ordnungswidrigkeit wird von den Zoll- und Steuerbehörden getrennt geahndet;
- Die Frist für die Erhebung von Verzugszinsen im Falle einer vollständigen Begleichung der Zahlungsrückstände wird verkürzt, so dass die Steuerverwaltung die Zinsen nur noch innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Jahres, in dem die Rückstände gezahlt wurden, erheben kann.

Sozial- und Krankenversicherungsbeiträge

- Der Beitragssatz zur Krankenversicherung für Arbeitgeber wird von 10 % auf 11 % und für Arbeitgeber, die Menschen mit Behinderungen beschäftigen, von 5 % auf 5,5 % erhöht. Die Krankenversicherungsbeiträge für Selbstständige steigen von 14 % auf 15 %, für Selbstständige mit Behinderungen von 7 % auf 7,5 % und für Selbstzahler von 14 % auf 15 %.

9. SLOWENIEN

Pflichtbeitrag zur Krankenversicherung

Zum 31. Dezember 2023 wird die freiwillige Zusatzkrankenversicherung abgeschafft und ab dem 1. Januar 2024 ein Pflichtbeitrag zur Krankenversicherung eingeführt.

Für den Zeitraum von Januar 2024 bis einschließlich Februar 2025 beträgt der Pflichtbeitrag zur Krankenversicherung 35 EUR pro Monat. Der gesetzliche Krankenversicherungsbeitrag wird einmal jährlich, und zwar am 1. März, auf der Grundlage der Erhöhung des durchschnittlichen Bruttolohns in der Republik Slowenien im vorangegangenen Jahr gemäß den Daten des Statistischen Amtes der Republik Slowenien angepasst. Die Höhe des gesetzlichen Krankenversicherungsbeitrags wird vom Gesundheitsminister spätestens im Februar festgelegt und im Amtsblatt der Republik Slowenien veröffentlicht. Die erste Anpassung des gesetzlichen Krankenversicherungsbeitrags erfolgt im März 2025 auf der Grundlage des Anstiegs des Durchschnittslohns im Jahr 2024.

Der Hauptarbeitgeber oder -zahler, von dem die versicherte Person den einzigen oder überwiegenden Teil der Einkünfte aus nicht selbstständiger Arbeit erhält, berechnet und behält den Pflichtkrankenversicherungsbeitrag ein, wenn er Gehälter oder Entschädigungen für die folgenden Kategorien von Versicherten zahlt:

- Personen, die in der Republik Slowenien beschäftigt sind (Versicherungsgrundlagen 001, 013, 016, 029, 034, 084, 085);
- Personen, die bei einem ausländischen Arbeitgeber beschäftigt sind und auf dem Gebiet der Republik Slowenien arbeiten (Versicherungsgrundlage 114),
- Personen mit ständigem Wohnsitz in der Republik Slowenien, die bei einem ausländischen Arbeitgeber beschäftigt und nicht bei einem ausländischen Versicherungsträger versichert sind (Versicherungsgrundlage 021);

Der Zahler (Arbeitgeber) meldet der Finanzverwaltung der Republik Slowenien (FURS) den Abzug und die Zahlung eines Pflichtbeitrags zur Krankenversicherung mit dem elektronischen Formular REK-O oder dem Formular OPSVT (für Arbeitnehmer, die bei einem ausländischen Arbeitgeber beschäftigt sind).

10. Tschechien

Änderungen bei der Umsatzsteuer

Ab dem 1. Januar 2024 treten Änderungen der Umsatzsteuersätze in Kraft. Der normale Umsatzsteuersatz bleibt bei 21%, aber es gibt nur einen ermäßigten Umsatzsteuersatz von 12%. Es gibt einen Wechsel vom ermäßigten zum Normalsatz und umgekehrt. Neu eingeführt wird eine Umsatzsteuerbefreiung mit Recht auf Vorsteuerabzug für die Lieferung von Büchern (einschließlich E-Books und Hörbüchern). Darüber hinaus wird ab dem 1. Januar 2024 eine Beschränkung des Vorsteuerabzugs beim Kauf eines Personenkraftwagens eingeführt; beim Kauf eines Personenkraftwagens, der für buchhalterische und steuerliche Zwecke als Anlagevermögen gilt, kann der Umsatzsteuerpflichtige einen Vorsteuerabzug von maximal 420.000 CZK (17.241 EUR) geltend machen.

Körperschaftsteuer

Mit Wirkung zum 1. Januar 2024 wird der Körperschaftsteuersatz von 19 % auf 21 % erhöht. Für die zu zahlende Körperschaftsteuer gilt der neue Steuersatz für Veranlagungszeiträume, die nach dem Inkrafttreten beginnen, für Zwecke der latenten Steuern sollte der neue Steuersatz von 21 % jedoch bereits im Jahresabschluss 2023 angewendet werden. Die Einkommensteuergesetznovelle sieht auch eine neue Beschränkung für Firmenwagen vor; die steuerliche Abschreibung kann maximal 2 MCZK (82.102 EUR) betragen.

Progressive Besteuerung für Privatpersonen

Ab dem 1. Januar 2024 wird die Schwelle für die progressive Besteuerung des persönlichen Einkommens gesenkt. Der Steuersatz von 23 % wird auf den Betrag des zu versteuernden Jahreseinkommens angewandt, der das 36-fache (und nicht das 48-fache) des Durchschnittslohns, d.h. 64.976 EUR, übersteigt.

Grundsteuer

Ab dem 1. Januar 2024 werden die Grundsteuersätze im Durchschnitt um das 1,8-fache erhöht. Zusätzlich wird ein Inflationskoeffizient als automatische Indexierung der Steuerschuld angewendet. Für das Jahr 2024 beträgt der Inflationskoeffizient 1; die ersten Auswirkungen auf die Grundsteuer sind ab 2025 zu verzeichnen. Der maximale jährliche Anstieg des Inflationskoeffizienten beträgt 20%. Außerdem wird die Untergrenze für die lokalen Hebesätze gesenkt. Jede Gemeinde kann Hebesätze zwischen 0,5 und 5 für alle Grundstücke und Gebäude festlegen, mit Ausnahme bestimmter landwirtschaftlicher Flächen, Dauergrünland und nicht nutzbarer Flächen. Für diese Ausnahmen können die Gemeinden lokale Koeffizienten von 0,5 bis 1,5 anwenden.

Buchführung in funktionaler Währung

Ab dem 1. Januar 2024 können Unternehmen ihre Bücher in funktionaler Währung führen, wenn die funktionale Währung EUR, USD oder GBP ist. Bei der Bestimmung der funktionalen Währung hat ein Unternehmen die Kriterien des IAS 21 anzuwenden.

Ausschluss der Besteuerung von unrealisierten Kursdifferenzen

Das neue Einkommensteuergesetz sieht ein Wahlrecht für Steuerpflichtige vor, unrealisierte Kursdifferenzen in der Periode, in der sie entstehen, von der Steuerbemessungsgrundlage auszuschließen und in der Periode, in der die Kursdifferenz realisiert wird, in die Steuerbemessungsgrundlage einzubeziehen. Steuerpflichtige müssen die Steuerbehörden im Voraus informieren, wenn sie von dieser Möglichkeit Gebrauch machen wollen.

11. UNGARN

Körperschaftsteuer

Es gibt neue Steuervergünstigungen. Zum einen kann ein Steuerfreibetrag (bis zu 35 % des Investitionswerts) für eine begrenzte Zeit bis zum 31. Dezember 2025 für Investitionen in den Übergang zu einer Netto-Null-Emissions-Wirtschaft geltend gemacht werden (z. B. für die Herstellung von Anlagen, die für den Übergang zu einer Netto-Null-Emissions-Wirtschaft erforderlich sind, d. h. Batterien, Sonnenkollektoren, Windkraftanlagen, Wärmepumpen, Elektrolyseure und Anlagen zur Kohlenstoffabscheidung und -speicherung), zum anderen wird es einen neuen Steuerfreibetrag geben, den so genannten F&E-Steuerfreibetrag. Der Steuerfreibetrag basiert auf den direkten (eigenen) Kosten für Grundlagenforschung, angewandte (industrielle) Forschung und experimentelle Entwicklung im buchhalterischen Sinne.

Einmalige Steueramnestie für offengelegte Beteiligungen

Beim Erwerb einer Beteiligung besteht die Möglichkeit, diese innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist als offene Beteiligung beim Finanzamt anzumelden. Der Hauptvorteil der offengelegten Beteiligung besteht darin, dass der Gewinn aus dem Verkauf der offengelegten Beteiligung nach einem Jahr ununterbrochenen Haltens der Aktien steuerfrei ist.

Im Falle einer Beteiligung, die am 30. Dezember 2023 nicht offengelegt ist, kann der Steuerpflichtige den Status einer offengelegten Beteiligung erlangen, indem er die entsprechende Erklärung bis zum Ablauf der Frist für die Einreichung der jährlichen Körperschaftsteuererklärung für das Steuerjahr 2023 abgibt.

Macht der Steuerpflichtige von der Möglichkeit Gebrauch, sich im Rahmen der oben genannten Amnestie registrieren zu lassen, wird die Körperschaftsteuer in Höhe von 9 % auf 20 % der positiven Differenz zwischen dem von unabhängigen Parteien ermittelten Marktwert und dem Buchwert zum 31. Dezember 2023, dem Stichtag der jährlichen Steuererklärung, erklärt und entrichtet.

Begrenzung der Abzugsfähigkeit von Lizenzgebühren und Zinszahlungen

Eine neue Beschränkung der Abzugsfähigkeit von Aufwendungen gilt für Lizenzgebühren und Zinsen, die an Länder gezahlt werden, die auf der EU-Liste der nicht kooperativen Länder und Gebiete stehen oder als Länder mit einem Null- oder Niedrigsteuersatz eingestuft sind (darunter fallen alle Länder, in denen der gesetzliche Körperschaftsteuersatz niedriger ist als der ungarische Körperschaftsteuersatz).

Verlustvortrag

Die bis zum 31. Dezember 2030 geltende Beschränkung des Verlustvortrags für Verluste, die vor dem Steuerjahr 2015 entstanden sind, wird aufgehoben. Damit können diese Verluste unbegrenzt vorgetragen werden und die zeitliche Beschränkung ihrer Nutzung entfällt.

Umsatzsteuer

Vorsteuerabzug beim Erwerb inländischer Immobilien durch ausländische Steuerpflichtige.

Ausländische Steuerpflichtige, die nicht in Ungarn registriert sind, können die Vorsteuer auf in Ungarn erworbene oder importierte Waren oder Dienstleistungen nicht durch Abgabe einer Umsatzsteuererklärung in Ungarn abziehen, sondern in einem gesonderten Verfahren zurückfordern.

Globale Mindeststeuer

Ab 2024 wird in Ungarn in mehreren Stufen eine globale Mindeststeuer eingeführt. Die globale Mindeststeuer wird für Unternehmensgruppen gelten, deren Jahresumsatz laut konsolidiertem Jahresabschluss der obersten Muttergesellschaft in mindestens zwei der vier Steuerjahre, die dem Steuerjahr unmittelbar vorausgehen, mindestens 750 Millionen Euro betragen hat. Die neuen Regelungen können für die betroffenen Unternehmen einen erheblichen Verwaltungsaufwand und zusätzliche Steuerpflichten mit sich bringen.

Stay compliant across borders: Steuersysteme von 12 CEE-Ländern abfragen und vergleichen

tax-checker.com



KONTAKT



Thomas Haneder
Steuerberater, Partner

thomas.haneder@tpa-group.at



Robert Lovrecki
Steuerberater, Partner

robert.lovrecki@tpa-group.at

Der Newsletter ist ein Service von TPA.

Kontakt:

TPA Steuerberatung GmbH
Wiedner Gürtel 13, Turm 24
1100 Wien

www.tpa-group.com



Folgen Sie uns auf LinkedIn.